

**Verordnung
des Sächsischen Staatsministeriums des Innern
über die Berufsausbildung zum Verwaltungsfachangestellten in den
Fachrichtungen allgemeine innere Verwaltung des Freistaates Sachsen und
Kommunalverwaltung**

Vom 12. September 1996

Aufgrund von § 1 Abs. 1 des [Gesetzes über die Berufsbildung im öffentlichen Dienst](#) vom 2. November 1995 (SächsGVBl. S. 355) wird verordnet:

**§ 1
Gemeinsame Ausbildung**

Die Ausbildung in den Fachrichtungen allgemeine innere Verwaltung des Freistaates Sachsen und Kommunalverwaltung wird im dritten Ausbildungsjahr zusammengefaßt.

**§ 2
Ausbildungsgegenstand, Ausbildungsrahmenplan**

(1) Gegenstand der gemeinsamen Berufsausbildung im dritten Ausbildungsjahr sind folgende Kenntnisse und Fertigkeiten:

1. Verwaltungsverfahren,
2. Kommunalrecht,
3. Sozial- und Jugendhilfe,
4. Polizei- und Ordnungsrecht,
5. Öffentliches Baurecht,
6. fallbezogene, praktische Rechtsanwendung in Aufgabengebieten der ausbildenden Stelle.

(2) Die Kenntnisse und Fertigkeiten nach Absatz 1 sollen nach dem in der Anlage beigefügten Ausbildungsrahmenplan vermittelt werden.

**§ 3
Inkrafttreten**

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.

Dresden, den 12. September 1996

**Der Staatsminister des Innern
Klaus Hardraht**

Anlage